

# Der Sprung über den Misthaufen: Familiäre Endogamie in Franken

von

Andreas Flurschütz da Cruz

Im Zuge einer Bevölkerungsanalyse des konfessionell gemischten Ortes Westheim bei Haßfurt wurde im Jahr 2008 ein Familienbuch der evangelischen Gemeinde veröffentlicht, das den Zeitraum von 1650 bis 1900 umfaßt.<sup>1</sup> In der Folgezeit wurde im Rahmen einer Magisterarbeit an der Universität Bamberg der protestantische Bevölkerungsteil in seinem Verhalten auf verschiedenen Ebenen mit seinem katholischen Pendant im Ort verglichen, wobei gleichzeitig die Vorbereitungen zu einem Familienbuch der katholischen Gemeinde getroffen wurden.<sup>2</sup> Ein Untersuchungsmerkmal war dabei das Heiratsverhalten und diesbezüglich speziell der Umgang mit inzestuösen Beziehungen, für die das ländlich geprägte Franken und seine ‚Misthaufen‘ bis heute sprichwörtlich bekannt sind. Doch entspricht die lose Heiratspolitik ländlicher Gebiete der Frühen Neuzeit tatsächlich der historischen Wirklichkeit? Gerade zu Beginn dieses Jahres geriet diese Thematik auf Bundesebene erneut in den Brennpunkt des politischen Interesses, als die Verabschiedung eines neuen Inzestgesetzes anstand, was in den Medien und der Bevölkerung für kontroverse Diskussionen sorgte. Die vorliegende Mikrostudie über den unterfränkischen Ort Westheim versucht, diesbezüglich einen Einblick aus historischer Perspektive zu vermitteln und eine Frage auf die Antwort zu geben, wie der Sonderfall der Verwandtenehe früher gehandhabt wurde.

Zunächst zur räumlich-konfessionellen Komponente des Heiratsverhaltens: Nahezu die Gesamtheit aller Eheschließungen im Untersuchungsort und -zeitraum fand zwischen Angehörigen derselben Konfession statt; Katholiken heirateten Katholiken und Protestanten heirateten Protestanten. Hier ist allerdings ein besonderer Umstand zu erwähnen: Die protestantische Gemeinde Westheims war, abgesehen vom Nachbarort Eschenau, von einem nahezu ausschließlich katholischen Umland umgeben. Bis zum Abschluß der

Gegenreformation Ende des 17. Jahrhunderts diente Westheim mit insgesamt ca. 35 aus diesem Grund geschlossenen Eheschließungen als Auffangstation und Heiratsbörse für protestantische Glaubensflüchtlinge aus dem katholischen Umland. Um 1700 waren die umliegenden Ortschaften, allen voran Knetzgau sowie Ober- und Unterschwappach, vollständig zum Alten Glauben zurückgeführt worden. Der Oberschwappacher Pfarrer vermeldete beim Tod der Margaretha Feuerlein am 18. Februar 1699 stolz, das mit ihr die „*femina ultima Lutherana*“, also die letzte lutherische Frau, gestorben sei.<sup>3</sup> Somit fielen zur Jahrhundertwende auch diese Orte für heiratswillige Westheimer Protestantinnen weg: In den folgenden Jahrhunderten heirateten aus dem direkten Umland nur noch Katholiken nach Westheim und zwar wiederum ausschließlich katholische Ehepartner.

Die nächsten evangelischen Gebiete lagen in der für das 17. und 18. Jahrhundert nur mit gewissem Aufwand zurücklegbaren Entfernung von durchschnittlich 15 bis 20 Kilometern. Es waren dies im Westen das Gebiet der Freien Reichsstadt Schweinfurt mit den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld, im Norden die sächsische Enklave des Amtes Königsberg und im Süden das Territorium der Grafen von Castell. Zu all diesen Gebieten mußten beachtliche Entferungen zurückgelegt werden. Schon allein aus diesem Grund scheint es nur zu verständlich, daß sich die Westheimer Protestanten vor allem innerhalb des heimatlichen Ortes und im Nachbarort Eschenau, mit dem bis ins 20. Jahrhundert ausgeprägte verwandtschaftliche Beziehungen unterhalten wurden, nach Ehepartnern umsahen.

Die Tatsache, daß die evangelischen Westheimer Familien im Laufe des 18. Jahrhunderts eine enorme Bereitschaft entwickelten, sich vor allem im eigenen Heimatort nach Ehepartnern umzusehen, hatte in einem recht

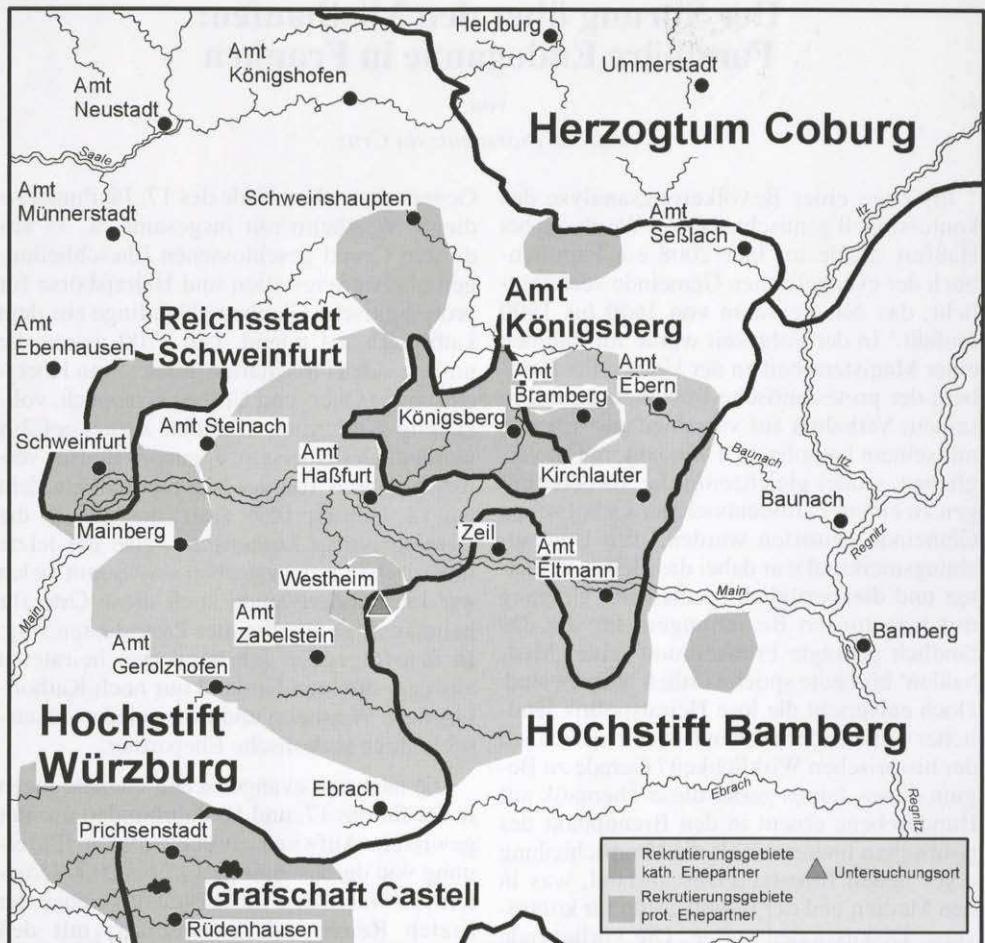


Abb. 1: Die Rekrutierungsgebiete Westheimer Ehepartner, 1650–1750.

überschaubaren Dorf wie dem Untersuchungsort naturgemäß zur Folge, daß man schnell an die Grenzen des noch nicht verwandten ‚Genpools‘ stieß. Zwar zeichnet sich ein regelrechter Boom von Verwandtenehen erst gegen Ende des Untersuchungszeitraums ab, ein erster Fall ist jedoch sogar schon vor Beginn der Westheimer Kirchenbücher im Jahr 1650 bekannt.<sup>4</sup> Es handelt sich dabei um einen Zufallsfund in den evangelischen Matrikeln des ca. 25 km entfernten Ortes Zeilitzheim, wo der Westheimer Hans Hauck (I.) 1645 die Cousine seines Vaters, Anna Neubert aus Dampfach, heiratete.<sup>5</sup> Der Grund für die weit entfernt stattfindende Hochzeit mag nicht

in der Unerhörtheit des Aktes gelegen haben, wie man im ersten Moment vermuten könnte, sondern in den in Westheim herrschenden Kriegs- und Konfessionswirren: Die Pfarrei Westheim war damals nicht besetzt und der evangelische Pfarrer Johann Wilhelm Haas geflüchtet.

Eine Verwandtenheirat aus dem Jahr 1695 zeigt jedoch, daß es im 17. Jahrhundert durchaus als skandalös galt, wenn sehr nahe Verwandte den Bund der Ehe schlossen. Michael Fräss wurde mit seiner Cousine Anna Fräss getraut, „nachdem Sie wegen begangener blutschand es bey nahmhafter Straff erhalten“

hatten.<sup>6</sup> Während das 1692 vorehelich geborene Kind der beiden, Johannes Gervasius Fräs, als „*Hurenkind, so sie mit Ihren vetter Michel Fräsen in Unzucht erzeuge*t“, bezeichnet wird, wird bei den Taufeinträgen der folgenden ehelich geborenen Kinder die ungewöhnliche Beziehung der beiden Eltern allerding mit keinem Wort mehr erwähnt.<sup>7</sup> Hier lag der Akzent also mehr auf dem Skandal der unehelichen sexuellen Beziehung als auf dem nahen Grad der Verwandtschaft.

Im Laufe der Zeit wurde die Verwandtenehe vollkommen akzeptiert.<sup>8</sup> Auch Hans Haucks Urenkel Hans (IV.) heiratete 1735 seine Großcousine Anna Barbara Rothaupt, ohne daß dies jedoch im Kirchenbuch in irgendeiner Form Erwähnung gefunden hätte. Solche Konstellationen lassen sich in Westheim oft nur über die gründliche Zusammenschau von Verwandtschaftsverhältnissen erkennen.<sup>9</sup> Es handelte sich inzwischen offensichtlich um einen nicht ungewöhnlichen, nicht zu ahndenden und daher nicht erwähnenswerten Akt.

Auch Anna Barbara Rothaupts Schwester Dorothea hatte mit ihrem Cousin Johann Georg Burckhardt ein Jahr zuvor einen nahen Verwandten geheiratet. Bei dieser Heirat fanden die verwandtschaftlichen Umstände allerding Niederschlag im Kirchenbuch, wenn auch auf recht neutrale Art und Weise, „*weilen sie leiblich Geschwister Kind*“ waren, und somit nur „*nach vorher erlangter dispensation von Hochfürstlicher Herrschaft*“, also mit einer Erlaubnis ihres Grundherrn, getraut werden konnten.<sup>10</sup> Der skandalöse Charakter, der noch im Jahrhundert zuvor in der Formulierung der „*blutschand*“ anklingt, ist hier bereits verschwunden. Heirat von Geschwisterkindern war – als zu nahe Verwandtschaft – zwar grundsätzlich immer noch nicht gestattet, konnte allerdings durch einem entsprechenden Antrag bei der Herrschaft leicht gestattet werden.<sup>11</sup>

Mit den Familien Hauck, Rothaupt und Burckhardt sind die Hauptvertreter dieses familiinternen Heiratsverhaltens in Westheim bereits genannt, die eine besondere Neigung untereinander zu heiraten aufwiesen und anscheinend alles taten, um „*genealogisch unter sich zu bleiben*“.<sup>12</sup> Es handelte sich dabei nicht etwa um dörfliche Außenseiter, die nur

in ihrem eigenen familiären Kreis Heiratspartner gefunden hätten, sondern um alteingesessene Familien aus der politischen und wirtschaftlichen Elite des Dorfes.<sup>13</sup> Es liegt daher nahe, die Ursachen für dieses Phänomen im ökonomischen Bereich zu suchen. Gerade in Zeiten einer zunehmenden Knappheit der Bodenressourcen wurden vermehrt Verwandtschaftssehen geschlossen. Besonders in Gebieten mit Realteilung, wo alle Kinder mehr oder weniger gleichberechtigt erbten, bot sich diese Praxis an, um die Zerstückelung des Familienbesitzes so gut wie möglich zu verhindern.<sup>14</sup> Durch dieses Untereinanderverwandtsein bildeten sich dörfliche, aber auch noch kleinere „*Gesellschaftsinseln*“ wie bei den drei genannten Familien heraus.<sup>15</sup> Auch handelt es sich dabei nicht um ein ausschließlich ländliches Verhaltensmuster: Ein gutes Beispiel für exklusive und abgeschottete Kreise in der städtischen Gesellschaft sind für die Frühe Neuzeit die Patriziate von Städten wie Nürnberg, bei denen die Abkapselfung innerhalb bestimmter Verwandtschaftskreise schon im 14. Jahrhundert einsetzte und sich auf bis zu 80 Prozent belief.<sup>16</sup>

Exemplarisch soll noch einmal die Geschichte der Familie Hauck näher und über den Untersuchungszeitraum hinaus betrachtet werden, also bis hinein in eine Phase, die von zunehmender Enttabuisierung von Eheschließungen und damit von sexuellen Beziehungen in der nahen Verwandtschaft geprägt war.<sup>17</sup> Denn erst nach 1750, nach dem Aufspalten der Familie Hauck in zwei Linien, häufte sich das wiederholte Knüpfen oder Verstärken von bereits bestehenden Verwandtschaftsbeziehungen. Dies diente der Aufrechterhaltung und Intensivierung der Bande zwischen beiden Linien und dem Erhalt des Familienvermögens. Eine Tochter aus der Familie zu geben, war stets eine teure, oft einseitige Angelegenheit. Die einzige materiell vorteilhafte Option, auf die man dabei hoffen konnte, war die, daß bei Kinderlosigkeit einer solchen Tochter Aussicht auf das von ihr an die Familie zurückfallende Erbe bestand.<sup>18</sup> Sicherer war es allemal, gar nicht erst allzu viele Nachkommen zu „produzieren“ und Töchter innerhalb des eigenen Verwandtschaftsgefüges unterzubringen. So heiratete Johann Nicolaus Hauck im Jahr 1767 seine Cousine Anna Eli-

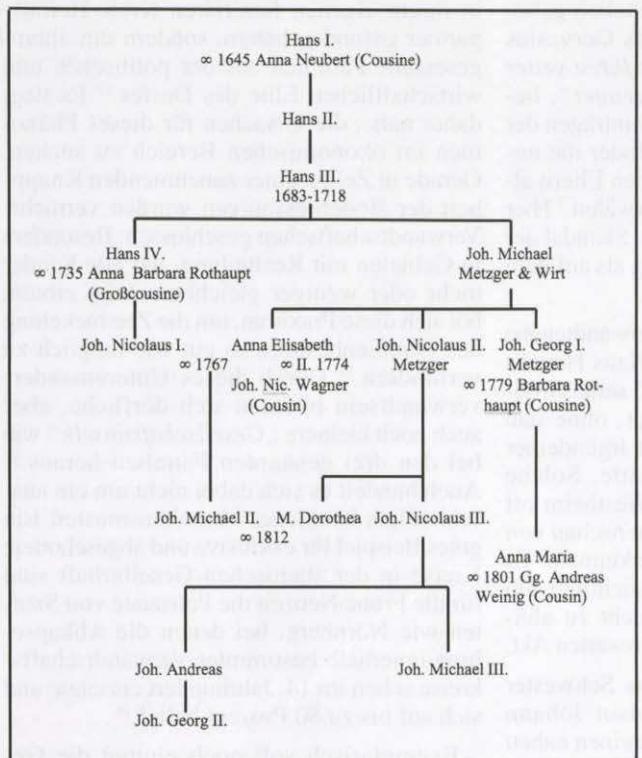


Abb. 2: Endogamie. Die Westheimer Familie Hauck

sabeth, die Tochter seines Onkels, des Metzgermeisters und Gastwirts Johann Michael Hauck, die nach seinem Tod 1774 ein zweites Mal heiratete, und zwar wiederum in der eigenen Familie, nämlich ihren Cousin Johann Nicolaus Wagner.<sup>19</sup> Auch Anna Elisabeths Bruder Johann Georg heiratete 1779 mit Barbara Rothaupt eine Cousine; beider Tochter Anna Maria wurde 1801 wiederum von ihrem Cousin Georg Andreas Weinig zum Altar geführt. Anna Elisabeths Sohn Johann Michael Hauck (II.) heiratete 1812 seine Großcousine Maria Dorothea Hauck. Auffallend ist bei dieser Eheschließung auch das verhältnismäßig hohe Alter des männlichen Ehepartners: Der Bräutigam stand zum Zeitpunkt der Eheschließung wenige Tage vor seinem 41. Geburtstag. Die Ehe blieb im übrigen kinderlos.

Der durch die beschriebene Konstellation eintretende „Schrumpfungsprozeß von Verwandtschaft“<sup>20</sup> und der damit einhergehende

Ahnenverlust sorgte andererseits auch für eine „Verdichtung des Erbstroms durch Ineinanderheiraten“.<sup>21</sup> Eheschließungen in der eigenen Verwandtschaft waren offensichtlich vor allem durch den allgemeinen Wunsch motiviert, das Vermögen innerhalb einer mehr oder weniger großen Gemeinschaft oder Gruppe von Verwandten zu halten,<sup>22</sup> einem Wunsch also, der in den dörflichen Unterschichten in Ermangelung erwähnenswerten Eigentums keine Rolle spielen konnte. Hier war man als Tagelöhner, Knecht oder Magd ohnehin räumlich flexibler und mobiler: Man hatte keine eigenen landwirtschaftlichen Güter und somit ‚nichts zu verlieren‘ und konnte bzw. mußte mögliche Ehepartner nach anderen Kriterien auswählen.

Die auf genealogischen Grundlagen basierende wirtschaftliche und die damit einhergehende politische ‚Vetternwirtschaft‘ schilderte der Egolsheimer Emigrant Jacob Hampf, der 1817 nach Amerika auswanderte und beklagte, daß der Bürgermeister und der Schultheiß seines Heimatortes zusammenhielten, weil sie Cousins seien, und daß die Gemeinderäte sie unterstützten, weil sie alle miteinander verwandt seien.<sup>23</sup> Hier kommt die Funktion von Verwandtschaft als Ordnungselement und ihre politische Dimension klar zum Ausdruck: Nicht nur politische Macht, Vermögen und Status von Einzelpersonen waren für die Zugehörigkeit zu Führungsgruppen ausschlaggebend, sondern auch die teilweise hochkomplexen Beziehungssysteme zwischen ihren Mitgliedern.<sup>24</sup> Durch die oft als ‚Vetternwirtschaft‘ bezeichnete Kooperation mit engen Blutsverwandten schufen die Familien aus der Obrigkeit des Dorfes nicht nur ein neues politisches System, mit dem sie die wichtigsten Ressourcen und Ämter der Ge-

meinde kontrollierten, sondern beeinflußten auch die Beziehungen zum Grundherrn, vor allem durch die generationenlange Weitergabe von wichtigen Ämtern in den gleichen Familien.<sup>25</sup>

Im Vergleich der Bevölkerungsaufstellungen von 1700 und 1750 zeichnet sich zumindest auf evangelischer Seite der klare Trend hin zur Verwandtenehe ab: Während im Jahr 1700 auf evangelischer Seite mit den „*in blutschand*“ vereinigten Michael und Anna Fräsl nur ein entsprechendes Paar bekannt ist, sind es 1750 schon drei. Außerdem muß man davon ausgehen, daß aufgrund des späten Einsetzens der Kirchenbücher nicht alle Verwandtschaftsverhältnisse bis ins Detail bekannt sind.

Auf katholischer Seite ist zwischen 1700 und 1750 nur ein einziger Fall eines in nahem Grad verwandten Ehepaars nachweisbar. Das Paar mußte jedoch eine Heiratsgenehmigung von allerhöchster kirchlicher Instanz einholen: „*obtinuerunt dispensatione Summo pontifice innocentio 13tio*.“<sup>26</sup> Papst Innozenz XIII. beziehungsweise die Kurie in Rom mußte also die entsprechende Genehmigung ausstellen.

Seit dem Konzil von Trient (1545–1563) war die Ehegesetzgebung der römischen Kirche um ein vielfaches ausgeprägter und komplexer als auf evangelischer Seite, indem das kanonische Recht Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft gleichgesetzt und mit Eheverboten belegt hatte. Auch in der katholischen Kirche konnte man Dispensen erhalten, um die Verbote zu umgehen. Affinitätsdispensen (bzgl. des 3. und 4. Verwandtschaftsgrades) wurden allerdings leichter erteilt als Konsanguinitätsdispensen (im Falle sehr nahe Verwandtschaft), die, wie bereits dargestellt, unter Lutheranern problemlos gewährt wurden.<sup>27</sup> Ein ganzes Bündel an aufschiebenden und trennenden Ehehindernissen entstand zudem durch das System der geistigen, im Patenamt begründeten Verwandtschaft, das sich schon im 5. und 6. Jahrhundert auszuprägen begann,<sup>28</sup> während in der Bibel die Thematik der Verwandtenheirat verschwindend gering behandelt wird.<sup>29</sup>

Auf dem Konzil von Trient wurde die Heirat zwischen Verwandten verboten, wobei die

Verwandtschaftsgrade näher definiert wurden.<sup>30</sup> Diese Hindernisse engten den Kreis der möglichen Ehepartner innerhalb des Dorfs für Katholiken sehr ein. Sie zwangen heiratswillige Katholiken, sich einen Ehepartner von außerhalb zu suchen und wirkten so einem endogamen Heiratsverhalten und damit einer genetischen Abkapselung der katholischen Ortsgemeinde entgegen.<sup>31</sup> Die Dispensen, also Heiratsgenehmigungen, die erteilt wurden, sind jedoch genauer zu untersuchen, da sie meist auf geistiger Verwandtschaft beruhten. Einen wirklich auf Blutsverwandtschaft basierenden Fall gab es mit dem päpstlich absolvierten Fall von 1722 nur ein einziges Mal. Katholiken, die somit von seiten der Kirche einer wesentlich rigideren Heirats- und Inkastekontrolle ausgesetzt waren, waren außerdem aufgrund herrschaftspolitischer und bevölkerungsgeschichtlicher Entwicklungen in Westheims vermögender Oberschicht weniger stark vertreten als Protestant. Sie waren somit in doppeltem Sinn weniger anfällig für familieninterne Heiratspolitik.

Abseits von verwandschaftlichen Graden existierten weitere Ehebeschränkungen für beide Konfessionen, auf die hier ergänzend verwiesen werden soll: Neben den gesetzlich verankerten Mitsprache- und Einspruchsrechten der Erziehungsberechtigten, denen sogar ein Entscheidungsrecht zukommen konnte, bildete sich in Form des von der Forschung so genannten ‚politischen Ehekonsenses‘ eine obrigkeitliche Heiratsbeschränkung heraus.<sup>33</sup> Vom Konzept her eng mit der Armenfürsorge verknüpft, war der politische Ehekonsens jenes Instrument, das auf kommunaler Ebene garantieren sollte, daß nur jene Paare heirateten, die auch über Besitz oder ausreichendes Einkommen verfügten, um die entstehende Familie auch versorgen und ernähren zu können. Durch diese restriktive Ehegesetzgebung war ein großer Teil der ärmeren Bevölkerung von der Eheschließung und Familiengründung ausgeschlossen bzw. mußte sie zeitlich hinausschieben. Auf diese Weise versuchten die Kommunen, die Zahl der Armen und potentiellen Fürsorgeempfänger möglichst niedrig zu halten und eine stärkere Beanspruchung der Gemein oder Allmende von seiten zahlreicher Mittellosen zu vermeiden.<sup>34</sup> Die Konsequenz war hingegen

das Gegenteil: Neben dem Anstieg des durchschnittlichen Heiratsalters zwischen 1700 und 1900, bei Männern wie bei Frauen, stiegen auch die Geburtenraten unehelicher Kinder an, die die mittellose Unterschicht, die man eigentlich hatte kontrollieren und in ihren Grenzen halten wollen, nur noch anwachsen ließ.<sup>35</sup> Erst nach 1860 erfolgte eine allmähliche Liberalisierung der politischen Ehebeschränkungen, in Bayern sogar erst nach dem Ersten Weltkrieg.<sup>36</sup> Direkten Einfluß auf ein inzestuöses Heiratsverhalten der Bevölkerung hatten diese vor allem auf wirtschaftlichen Prinzipien beruhenden staatlichen Reglementierungen hingegen nicht.

Es wird zusammenfassend ersichtlich, daß der Wille zur Schließung von Verwandtenen nicht in sich selbst begründet war, sondern von den verschiedensten äußeren, nämlich ökonomisch-politischen, religiös-konfessionellen und räumlichen Faktoren in unterschiedlichem Grad beeinflußt war. Im herrschaftlich sehr kleinräumigen – oder positiv formuliert: abwechslungsreichen – Gebiet Frankens, das einem Fleckenteppich glich (*territorium non clausum*), auf dem nicht nur an jeder Orts- und Flurgrenze, sondern wie am Westheimer Beispiel sogar – um bei der einleitenden Metapher zu bleiben – hinter jedem Misthaufen eine Herrschafts- und Konfessionslinie lauern konnte, waren diese abgrenzenden Elemente besonders wirksam. Sie führten an vielen Stellen zu herrschaftlicher und konfessioneller Verinselung und zum Rückzug in den eigenen Heimatort, wenn es um die Suche nach geeigneten Heiratspartnern ging, die durch diese Grenzen teilweise ziemlich erschwert wurde. Unterstützt wurde diese Tendenz hin zur eigenen Verwandtschaft von dem Wunsch, den lokalen Besitz, vor allem an Immobilien, Grund und Boden, möglichst in der Familie zu erhalten und zu vermehren. Auf der anderen Seite bürgerte sich im Zuge der Trennung der Kirche in zwei Konfessionen, die katholische und die evangelische, eine grundlegend unterschiedliche Handhabung inzestuöser Beziehungen ein, die in Westheim Hand in Hand mit den aufgezeigten politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen verlief. Die vorliegende Mikrostudie, die sich nur auf einen Ort konzentriert, kann im Bezug auf dieses Phänomen

nur als Einzelbeispiel gelten, wird aber durch die Untersuchungen anderer süddeutscher und angrenzender Gebiete sowie auch anderer Bevölkerungsschichten weitgehend bestätigt und kann daher als exemplarisch gelten.<sup>37</sup>

Das Zeitalter der Aufklärung und schließlich der Industrialisierung und des Ausbaus der Verkehrswege im 19. Jahrhundert, das im ländlichen Bereich mit gewisser zeitlicher Verzögerung einsetzte, brachte nicht nur eine Öffnung nach außen, auch hin zu weiter entlegenen und zunehmend leichter erreichbaren Regionen, mit sich. Die hinlänglich bekannten Konsequenzen von inzestuösen Beziehungen erfuhren durch Medizin und Vererbungslehre eine wissenschaftliche Untermauerung: Als Folge dessen setzte eine neue Phase der Intoleranz gegenüber den als rückständig und für die Nachkommen als genetisch gefährlich gebrandmarkten intimen Beziehungen von Verwandten ein. Die wachsende Mobilität und die gesellschaftliche Ächtung inzestuöser Sexualität der Neuzeit sorgten schließlich dafür, daß sie heute in der europäischen Gesellschaft auf einen verschwindend geringen Prozentsatz zusammengeschrumpft ist und, zumindest in der westlichen Welt, nahezu als ein Relikt der Vergangenheit gelten kann. Die Reise über den Misthaufen – mag sie auch noch so bequem und kurz gewesen sein – scheint ein Ende gefunden zu haben, zumindest in Bezug auf die Ursachen, die in der Vergangenheit dafür ausschlaggebend waren: Der Wunsch nach Erhaltung der heimischen Güter und das Problem mangelnder Mobilität spielen in unserer westlichen Gesellschaft für inzestuöse Beziehungen und Heiraten kaum mehr eine Rolle; es sind heute wohl hauptsächlich emotionale Gründe, die die Partnerwahl bestimmen. Unter anderen Vorzeichen existieren intime Beziehungen unter nahen Verwandten aber in jedem Fall auch heute noch, wenn auch in geringerem Umfang – das beweist die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Wie immer man diese Form von Beziehungen auch beurteilen mag: Mit der nahezu routinierten und ausgeklügelten Geschäftsmäßigkeit der Vergangenheit haben sie nichts mehr zu tun. Wer sich heutzutage zur Partnerschaft mit einem nahen Verwandten entschließt, sich dazu bekennt und sich dadurch der öffentlichen

Kritik aussetzt, mag bessere Gründe dafür haben als unsere Vorfahren.

### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Andreas Flurschütz da Cruz: Evangelisches Familiienbuch des Dorfes Westheim bei Haßfurt 1650–1900 (Fränkische Ahnen Band 7 = Deutsche Ortssippenbücher der Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte Reihe B 416). Nürnberg 2008.
- <sup>2</sup> Ders.: Katholiken und Protestanten in einem bikonfessionellen Ganerbendorf in Franken 1650–1750. Untersuchungen in Westheim bei Haßfurt. Bamberg 2010 (Magisterarbeit).
- <sup>3</sup> Diözesanarchiv Würzburg, kath. Pfarrarchiv Westheim (DAW, kPAW), Matrikel Schwappach B1: Taufen, Ehen, Sterbefälle, Firmungen Ober- und Unterschwappach 1673–1704, S. 213.
- <sup>4</sup> Auch Mathieu spricht von einem „real boom“ von inzestuösen Ehen ab 1750, der schließlich zu einer Multiplikation von Heiraten zwischen nahen Verwandten im 18. und 19. Jahrhundert mündete und sich bis ca. 1880 fortsetzte, vgl. Jon Mathieu: Kin Marriages. Trends and Interpretations from the Swiss Example, in: David W. Sabean/Simon Teuscher/Jon Mathieu (Hrsg.): Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900). New York/Oxford 2007, S. 211–230, S. 211, vgl. dazu auch Jean-Marie Gouesse: Mariages de proches parents (XVI<sup>e</sup>–XX<sup>e</sup> siècle), in: Le modèle familial européen. Actes des séminaires organisés par l’école française de Rome 90. Rom 1986, S. 31–61.
- <sup>5</sup> Ev. Pfarrarchiv Zeilitzheim, Kirchenbuch (KB) Zeilitzheim Nr. 1, S. 50.
- <sup>6</sup> Ev. Pfarrarchiv Westheim (ePAW), KB Westheim (W) Nr. 1, S. 72.
- <sup>7</sup> EPAW, ev. KBW Nr. 1, S. 35.
- <sup>8</sup> Vgl. Sabean/Teuscher/Mathieu: Kinship in Europe (wie Anm. 4), S. 21.
- <sup>9</sup> Vgl. ePAW, ev. KBW Nr. 1, S. 77.
- <sup>10</sup> EPAW, ev. KBW Nr. 1, S. 77.
- <sup>11</sup> Die Zahl der dispensierten Verbindungen multiplizierte sich im 18. Jahrhundert, vgl. David W. Sabean: Kinship in Neckarhausen. 1700–1870. Cambridge 1998, S. 82.
- <sup>12</sup> Hermann Mitgau: Geschlossene Heiratskreise sozialer Inzucht, in: Hellmuth Rössler (Hrsg.): Deutsches Patriziat 1430–1740 (Büdinger Vorträge 1965/Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit Bd. 3).
- <sup>13</sup> Limburg/Lahn 1968, S. 1–25, S. 3. Die neueste Forschung spricht in solchen Fällen trotzdem nur mit großem Vorbehalt von einer Art Heiratskreis, vgl. Peter Fleischmann: Rat und Patriziat in Nürnberg. Die Herrschaft der Ratsgeschlechter vom 13. bis zum 18. Jahrhundert (Einzelarbeiten zur Nürnberger Geschichte hrsg. v. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Bd. 31.1 Der Kleinere Rat). Nürnberg 2008, S. 230.
- <sup>14</sup> Vgl. David W. Sabean: Property, production, and family in Neckarhausen. 1700–1870 (Cambridge Studies in Social and Cultural Anthropology 73). Cambridge 1990, S. 23.
- <sup>15</sup> Vgl. Barbara Rajkay: Verflechtung und Entflechtung. Sozialer Wandel in einer bikonfessionellen Stadt. Oettingen 1560–1806. Augsburg 1999, S. 73.
- <sup>16</sup> Mitgau: Heiratskreise (wie Anm. 12), S. 5.
- <sup>17</sup> Lanzinger und Saurer stellen ungefähr zeitgleich, nämlich ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert, die Verlagerung in der Auswahl von Partnern und Partnern auf Verwandte, vornehmlich Onkel und Tanten der Kinder, aber auch Großeltern fest, vgl. Margaretha Lanzinger/Edith Saurer: Politiken der Verwandtschaft. Einleitung, in: Dies. (Hrsg.): Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht. Göttingen 2007, S. 7–24, S. 18.
- <sup>18</sup> Vgl. Fleischmann: Rat und Patriziat (wie Anm. 12), S. 231.
- <sup>19</sup> Vgl. ePAW, ev. KBW Nr. 2, S. 125 und 131.
- <sup>20</sup> Lanzinger/Saurer: Politiken der Verwandtschaft (wie Anm. 17), S. 21.
- <sup>21</sup> Mitgau: Heiratskreise (wie Anm. 12), S. 5.
- <sup>22</sup> Vgl. Gérard Delille, Position und Rolle von Frauen im europäischen System der Heiratsallianzen, in: Lanzinger/Saurer (Hrsg.): Politiken der Verwandtschaft (wie Anm. 17), S. 227–254, S. 230.
- <sup>23</sup> Vgl. Günter Moltmann: Aufbruch nach Amerika. Friedrich List und die Auswanderung aus Baden und Württemberg 1816/17. Dokumentation einer sozialen Bewegung. Tübingen 1979, S. 131.
- <sup>24</sup> Vgl. Bernhard Jussen: Künstliche und natürliche Verwandtschaft? Biologismen in den kulturwissenschaftlichen Konzepten von Verwandtschaft, in: Yuri L. Bessmertny/Otto Gerhard Oexle (Hrsg.): Das Individuum und die Seinen. Individualität in der okzidentalen und der russischen Kultur in Mittelalter und Früher Neuzeit.

Göttingen 2001, S. 40–58, S. 42ff., vgl. auch Marco Eckerlein: Die bürgerliche politische Führungsgruppe in Bamberg zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: Mark Häberlein/Kerstin Kech/Johannes Staudenmaier (Hrsg.): Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift (Bamberger Historische Studien Bd. 1/Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg Bd. 11). Bamberg 2008, S. 77–112, S. 79.

<sup>25</sup> Vgl. Jon Mathieu: „Ein Cousin an jeder Zaunlücke“. Überlegungen zum Wandel von Verwandtschaft und ländlicher Gemeinde. 1700–1900, in: Lanzinger/Saurer (Hrsg.), Politiken der Verwandtschaft (wie Anm. 17), S. 55–71, S. 57, sowie Gérard Delille: *Réflexions sur le “système” européen de la parenté et de l’alliance*, in: Annales H.S.S. 56 (2001), S. 369–380.

<sup>26</sup> 12.10.1722: Ehe des Westheimer Lehrers Johann Michael Heffner und seiner Braut Elisabetha Mandel: „*suerunt invices conjuncti in Secundo gradu affinitatis, concurrente cum tertio*“, DAW kath. KBW Nr. 2, S. 265.

<sup>27</sup> Lanzinger/Saurer: Politiken der Verwandtschaft (wie Anm. 17), S. 9f.

<sup>28</sup> Die Kirchenrechtssammlung Gratians unterschied mit der „*paternitas spiritualis*“ zwischen Paten und Patenkind, der „*compaternitas spiritualis*“ zwischen Paten und Eltern des Patenkindes, der „*fraternitas spiritualis*“ zwischen leiblichen Kindern von Paten und ihren Patenkindern und zusätzlich der „*compaternitas indirecta*“ zwischen Patensohn und Ehefrau des Paten, Patentochter und Ehemann der Patin, Eltern des Kindes und dem Ehepartner des Paten. All diese Personen waren durch eine geistige Verwandtschaft verbunden und fielen daher unter das Inzestverbot, vgl. Guido Alfani: Geistige Allianzen. Patenschaft als Instrument sozialer Beziehung in Italien und Europa (15. bis 20. Jahrhundert), in: Lanziger / Saurer: Politiken der Verwandtschaft (wie Anm. 17), S. 25–55, S. 26f., vgl. auch ders.: Padri, padrini, patroni. La parentela spiritualis nella storia. Venedig 2006. Als der Witwer Caspar Dömling 1691 ein weiteres Mal heiratete, vermerkte der Westheimer Pfarrer: „*NB fuit inter personas copulatas in peditum cognationes spiritualis sed fuit descepit ab Episcopo dispensatum.*“ KPAW, kath. KBW A1, S. 273. Von katholischer Seite waren solche, auf einer Patenschaft beruhenden Ehehindernisse also dispensierbar. Auch weitläufige

feste Blutsverwandtschaft konnte dispensiert werden, wie im Fall von Johann Ziegler und Margaretha Müller 1708: „*NB erant consanguinei in 3tio grado [...] obtinuerunt dispensationem*“, KPAW, kath. KBW A2, S. 257.

<sup>29</sup> Im Judentum wird die Nichtenehe sogar gewünscht, Anstoß wird jedoch an Eheschließungen von Schwager und Schwägerinnen genommen, obwohl in einem solchen Fall keine Blutsverwandtschaft vorliegt, vgl. Michael Mitterauer: Historisch-anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen. Wien – Köln 1990, S. 41ff.

<sup>30</sup> Vgl. *Canones et Decreta Sacrosanti Oecumenici Concilii Tridentini. Sessio XXIV.* (11.11.1563), *Decretum de reformatione matrimonii*, Cap. V.

<sup>31</sup> Stefan Breit: „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der Frühen Neuzeit. München 1991, S. 55.

<sup>32</sup> Die ausführliche Untersuchung dazu: Andreas Flurschütz da Cruz: „*Westheimensis vivunt sub septem Dominis*“. Herrschaft, Untertanen und Konfession in einem unterfränkischen Ganerbendorf, in: JFL 71 (2012), S. 85–109.

<sup>33</sup> Vgl. auch Andreas Gestrich: Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert (Enzyklopädie Deutsche Geschichte Bd. 50). München 1999, S. 29.

<sup>34</sup> Vgl. ebd., S. 29.

<sup>35</sup> Vgl. Margaretha Lanzinger: Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innsbruck 2003, Tabelle S. 134, sowie Eva Sutter: „*Ein Act des Leichtsinns und der Sünde*“. Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensqualität (1800–1860). Zürich 1995, insbesondere Teil C, sowie Klaus-Jürgen Matz: Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts. Stuttgart 1980.

<sup>36</sup> Vgl. Gestrich: Geschichte der Familie (wie Anm. 33), S. 29.

<sup>37</sup> Vgl. Christopher R. Friedrichs: Urban Society in the Age of War: Nördlingen 1580–1720. Princeton (NJ) 1979, John E. Knodel: Demographic behavior in the past. A study of fourteen German village populations in the eighteenth and nineteenth centuries. Cambridge 1988, David W. Sabean: Power in the Blood. Popular culture and village discourse in early modern Germany. Cambridge 1984.